

HOLGER BOCK

Steuerberater

Heinzestr. 31 – 31061 Alfeld

Tel.: 05181 / 90 01 70 - Fax: 05181 / 90 01 71

info@stb-bock.de

www.stb-bock.de

Diese Arbeitsblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Merkblatt

E-Bilanz: die elektronische Steuerbilanz

Inhalt

1 Einleitung

1.1 Was ist die E-Bilanz?

1.2 Sinn und Zweck

2 Ab wann ist die E-Bilanz Pflicht?

3 Wer muss eine E-Bilanz erstellen?

3.1 Ausnahmen

3.2 Sanktionen

4 Was muss und was kann die E-Bilanz enthalten?

5 Welche Form muss die E-Bilanz haben?

6 Beispiel: Wie kann die E-Bilanz aussehen?

6.1 Bilanz

6.2 Gewinn- und Verlustrechnung

7 Was ist zu unternehmen?

7.1 Bilanzierungspflichtige Unternehmen

7.2 Freiwillig bilanzierende Unternehmen

8 Fazit und Ausblick

8.1 Vorteile

8.2 Nachteile

8.3 Ausblick

9 Checkliste

10 Weitere elektronische Schnittstellen

10.1 Betriebsprüfung Sozialversicherung

10.2 Lohndaten

1 Einleitung

Nur kurze Zeit nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und der zwingenden Onlineabgabe aller betrieblichen Steuererklärungen müssen sich bilanzierende Unternehmen spätestens 2013 einer weiteren großen Herausforderung stellen. Die Rede ist von der elektronischen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), kurz E-Bilanz. Die E-Bilanz stellt - neben der schon verpflichtenden elektronischen Abgabe der Anlage EÜR für die Einnahmenüberschussrechnung ab 2013 - eine weitere Maßnahme der Finanzverwaltung zum nachhaltigen Abbau unnötiger Bürokratie dar.

Fest installiert ist der elektronische Datenaustausch bislang in den folgenden Bereichen (vergleiche dazu insbesondere auch das Merkblatt „Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen“ mit den Neuregelungen der Onlineabgabe aller betrieblichen Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuerjahres- und Gewerbesteuererklärungen):

- elektronische Übermittlung von Steuererklärungen per ELSTER
- elektronische Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen sowie der Zusammenfassenden Meldung
- Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen in digitaler Form
- Abruf des elektronischen Steuerkontos, welches die gezahlten oder ausstehenden Vorauszahlungen, Nachzahlungen und Erstattungen für verschiedene Steuerarten beinhaltet
- digitaler Zugriff der Finanzverwaltung auf die EDV-Buchhaltung
- Datenübermittlung bei Altersvorsorgeaufwendungen, allerdings muss der Sparer bzw. Versicherte gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung eingewilligt haben

Mit der E-Bilanz soll der Unternehmer nach dem Willen des Gesetzgebers dazu verpflichtet werden, künftig auch seine Bilanz- und GuV-Daten auf elektronischem Weg beim Finanzamt einzureichen. Die Papiervariante wird ersetzt durch elektronische Kommunikation, und ein weiterer Schritt in Richtung E-Government ist getan.

1.1 Was ist die E-Bilanz?

Laut Gesetz ist unter der sogenannten E-Bilanz die Verpflichtung der Unternehmer zu verstehen, den **Inhalt von Bilanz sowie GuV nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln**. Bislang galt es, den Jahresabschluss zu erstellen, zu Papier zu bringen und postalisch oder persönlich beim Finanzamt einzureichen. Die Papierform soll in Zukunft nicht mehr zulässig sein; an ihre Stelle soll ein einheitliches Daten-

format treten, welches per PC zwischen dem bilanzierenden Unternehmer und der Finanzverwaltung elektronisch ausgetauscht werden kann. Dies erfordert natürlich in erster Linie die Bereitstellung der entsprechenden technischen Voraussetzungen.

1.2 Sinn und Zweck

Aber ist die Umstellung auf elektronische Bilanzen wirklich sinnvoll, und welchen Zweck verfolgt der Gesetzgeber damit?

Begründet wird die Maßnahme zum einen mit der Weiterverfolgung des Bürokratieabbaus. Zum anderen macht die Finanzverwaltung hiermit einen weiteren Entwicklungsschritt ins digitale Zeitalter, nachdem sich - wie eingangs erwähnt - schon verschiedene andere Bereiche der elektronischen Datenübermittlung etabliert haben. Des Weiteren verspricht man sich von dieser Maßnahme eine Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung sowie eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit (Kosten- und Zeitersparnis). Schließlich führt die geplante Regelung zu einer Standardisierung der Bilanzgliederung.

Mit der Einführung der E-Bilanz wird die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte folgen. Spätestens bis 2013 soll sie komplett elektronisch erfolgen. Papierbasierte Verfahrensabläufe gehören dann endgültig der Vergangenheit an. Die elektronische Übermittlung von E-Bilanzen wird in den allermeisten Fällen erst für Wirtschaftsjahre ab 2013 verpflichtend, also - zusammen mit den elektronischen Steuererklärungen - frühestens im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 steht es den Unternehmen frei, die Bilanz noch auf Papier abzugeben.

Damit wird es 2013 ernst: Wer Nacharbeiten vermeiden will, muss jetzt alle Geschäftsvorfälle in Hinblick auf die EDV-Vorgaben richtig buchen. Dadurch kann - je nach Unternehmensgröße - die Buchhaltung um bis zu 120 neue Konten anwachsen. Denn die E-Bilanz enthält knapp 200 Pflichtpositionen und die GuV weitere gut 200. Hinzu kommen Auffangpositionen für nicht näher aufgeschlüsselte Sammelbuchungen.

2 Ab wann ist die E-Bilanz Pflicht?

Nach der ursprünglichen, im Einkommensteuergesetz (EStG) verankerten Planung sollte die Übermittlung elektronischer Bilanzdaten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, verpflichtend sein. Zur Sicherstellung der Praxistauglichkeit - sowohl auf Unternehmensseite als auch auf Seiten der Finanzverwaltung - musste man jedoch von diesem Zeitpunkt abrücken.

Mit der Verordnung zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der E-Bilanz wurde entschieden, dass die Bilanz erstmalig für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2011 elektronisch zu übermitteln ist. Mit der Verschiebung glaubte man gewährleisten zu können, dass alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine reibungslose Einführung der E-Bilanz bis zum oben genannten Zeitpunkt bereitstehen. Eine Pilotphase mit ausgewählten Unternehmen auf freiwilliger Basis zeigte jedoch, dass der Umstellungsprozess deutlich aufwendiger ausfiel als im Vorfeld angenommen.

Das durch die Verschiebung gewonnene Zeitfenster hat die Finanzverwaltung außerdem zur Überarbeitung des **Anwendungsschreibens zur gesetzlichen Regelung** genutzt. Die Überarbeitung enthält nun eine sogenannte **Nichtbeanstandungs- sowie eine Härtefallregelung**, die die Pflicht zur Datenfernübertragung ein weiteres Mal verschieben:

- Bei Steuerbilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird es nicht beanstandet, wenn diese noch in **Papierform** abgegeben werden. Die Bilanz **2012** muss dann auch noch nicht dem E-Bilanz-Datensatz entsprechen (Nichtbeanstandungsregelung für 2012). **Erstjahr** für die verpflichtende **elektronische Übermittlung** ist somit bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr **2013**.
- Bei **abweichendem Wirtschaftsjahr** beginnt die Pflicht für das Jahr **2013/2014**.
- In **besonderen Fällen** gilt eine verlängerte Übergangsfrist. Bei
 - Sonder- und Ergänzungsbilanzen,
 - Kapitalkontenentwicklungen bei Personengesellschaften (erstmalig verpflichtend für das Wirtschaftsjahr 2015),
 - ausländischen Betriebsstätten inländischer Unternehmen,
 - inländischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen,
 - steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerbegünstigter Körperschaften und Vereine sowie bei
 - Betrieben gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts

wird es nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und GuV erstmals für Wirtschaftsjahre durch Datenfernübertragung übermittelt werden, die nach dem 31.12.2014 beginnen, also **ab 2015** bzw. 2015/2016.

Die Pflicht zur Datenfernübertragung gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Soweit Unternehmen ihre Steuerbilanz- und GuV-Daten elektronisch übermitteln, entfällt die bisherige Verpflichtung, der Steuererklärung ei-

ne Abschrift der Bilanz und der GuV in Papierform beizufügen.

Hinweis

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanz und der GuV kann durch ein Zwangsgeld durchgesetzt werden.

Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, -aufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz muss elektronisch übermittelt werden. Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, müssen als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen per EDV übermittelt werden.

3 Wer muss eine E-Bilanz erstellen?

Unternehmen sowie bilanzierende Freiberufler und Landwirte müssen ihre Bilanz und GuV künftig elektronisch ans Finanzamt übermitteln. Diese Verpflichtung zur Datenfernübertragung besteht unabhängig von Rechtsform und Größenklasse.

3.1 Ausnahmen

Aber keine Regel ohne Ausnahme: So muss die Finanzbehörde nicht auf die elektronische Übermittlung der Bilanzdaten bestehen, wenn dies für den Steuerpflichtigen eine sogenannte unbillige Härte darstellen würde. Unter unbilliger Härte ist die **wirtschaftliche oder persönliche Unzumutbarkeit** der elektronischen Übermittlung zu verstehen. Für die Geltendmachung der **Härtefallregelung** ist ein Antrag erforderlich.

Beispiel: Härtefallantrag

Aufgrund der gesetzlichen Definition der Härtefallregelung dürften Anträge mit folgenden Inhalten Aussicht auf Erfolg haben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. § 5b Abs. 2 Satz 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO die Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten. Es ist für mich wirtschaftlich und persönlich nicht zumutbar, die Vorgaben zu erfüllen.

Begründung:

Es fehlen das Personal und die finanziellen Mittel zur Umstellung der EDV-Buchhaltung in absehbarer Zeit (vgl. beigefügte Angebote des Steuerberaters und des EDV-Anbieters sowie Auszug aus der Gewinnermittlung).

(Weitere Gründe:

- *Ich werde meinen Betrieb in X Jahren aufgeben.*

- *Bislang habe ich keine EDV-Buchführung verwendet und mir fehlen die finanziellen Mittel zur Umstellung.*
- *Ich bin Existenzgründer und mir fehlen die finanziellen Mittel zur Umsetzung.*
- *Ich bin Einzelunternehmer und habe weder die Zeit, das technische Know-how noch die finanziellen Mittel zur Umstellung.)*

Für die Stattgabe meines Antrags wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Von zentraler Bedeutung für die Entscheidung über den Antrag dürfte sein, wie detailliert dieser begründet wird. Außerdem sollte im Zusammenhang mit der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der E-Bilanz um ein Jahr berücksichtigt werden, dass der enge Zeitrahmen als ausschließliche Begründung des Härtefallantrags mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen wird.

Hinweis

Sehr zu empfehlen ist auch die Antragstellung seitens eines Steuerberaters, da dies dem Antrag mehr Nachdruck verleiht als ein Antrag, den Sie als Unternehmer selbst stellen. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Die Papierabgabe in Härtefällen ist generell bei geringfügigen Gewinneinkünften bei einer Antragsveranlagung möglich. Bei Nebeneinkünften von Arbeitnehmern ist die elektronische Abgabe der Erklärung nicht verpflichtend, sofern die Tätigkeit nicht zur verpflichtenden Abgabe einer Einkommensteuererklärung führt.

3.2 Sanktionen

Für den Fall, dass der Härtefallantrag nicht greift oder gar nicht erst gestellt wird und der Unternehmer seine Bilanzdaten dennoch nicht elektronisch übermittelt, behält sich der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen vor:

- Androhung eines Zwangsgeldes
- Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 25.000 €
- Schätzung

Dabei kann sich die Finanzbehörde eines etablierten Instruments bedienen: Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Übermittlung der elektronischen Bilanzdaten ist in einem ersten Schritt die schriftliche Zwangsgeldandrohung möglich. Wird die Pflicht nicht innerhalb der in der Androhung bestimmten Frist erfüllt, wird das Zwangsgeld dann tatsächlich festgesetzt. Alternativ kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

4 Was muss und was kann die E-Bilanz enthalten?

Mit Schreiben vom 16.12.2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den für die Übermittlung der E-Bilanz **amtlich vorgeschriebenen Datensatz** bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 05.06.2012 wurden Verfahrensgrundsätze zur **Aktualisierung der Taxonomien** konkretisiert und das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 5.1) veröffentlicht.

Das für steuerliche Zwecke angepasste Datenschema basiert auf der aktuellen Taxonomie des Handelsgesetzbuchs (HGB) und umfasst

- ein Stammdatenmodul (GCD-Modul) zur Übermittlung von Informationen zum Dokument, zum Bericht und zum Unternehmen und
- ein Jahresabschlussmodul (GAAP-Modul) zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen.

Auf dieser Grundlage ermöglicht das Datenschema der Taxonomie die elektronische Übermittlung des Inhalts an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Neben dem Stammdatenmodul sind aus dem Jahresabschlussmodul insbesondere die Berichtsbestandteile zu übermitteln. Der **Mindestumfang** ist im Rahmen dieses Datensatzes als Mussfeld gekennzeichnet und zwingend zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um folgende Daten:

- Bilanz
- GuV
- Ergebnisverwendung
- Kapitalkontenentwicklung (für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften)
- steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
- steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften (zusätzliche Positionen)
- steuerliche Modifikationen (insbesondere Umgliederung/Überleitungsrechnung)

Darüber hinaus besteht selbstverständlich die Möglichkeit, **weitere Berichtsbestandteile freiwillig** elektronisch zu übermitteln. Dies können beispielsweise sein:

- Anlagespiegel
- Anhang
- Lagebericht
- Bericht des Aufsichtsrats
- Eigenkapitalspiegel
- Kapitalflussrechnung
- Gesellschafterbeschlüsse
- Haftungsverhältnisse

Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt - etwa weil aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein dem Mussfeld entsprechendes Buchungskonto geführt wird oder weil sich die benötigte Information aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht ableiten lässt -, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln. Hierdurch wird es vor allem kleineren und mittleren bilanzierenden Unternehmen möglich sein, ohne erhöhten Anpassungsaufwand die E-Bilanz zu übermitteln.

Von besonderer Bedeutung für die E-Bilanz sind die Auffangpositionen, die dann genutzt werden können, wenn für einen bestimmten Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Sie erleichtern die elektronische Übermittlung und verhindern den Eingriff in das Buchführungswesen der Unternehmen. Es wird dauerhaft Auffangpositionen geben.

5 Welche Form muss die E-Bilanz haben?

Das BMF sieht hierfür standardisierte, hinsichtlich Struktur und Gliederungstiefe verbindlich vorgegebene **Taxonomieschemata in Form von XBRL-Datensätzen** vor. Dabei ist unter Taxonomie ein erweiterter Kontenrahmen bestehend aus Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustpositionen zu verstehen, den die Finanzverwaltung als Mindeststandard definiert.

Hinweis

Als Anwender müssen Sie sich also auf einen geänderten Kontenrahmen mit einem hohen Detaillierungsgrad einstellen.

Für Steuerpflichtige aller Rechtsformen (Einzelunternehmen, Körperschaften und Personengesellschaften) hat die Finanzverwaltung grundsätzlich die sogenannte **Kerntaxonomie** vorgesehen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen. Die Kurzform XBRL steht für eXtensible Business Reporting Language. Hierbei handelt es sich um einen weltweit verbreiteten Standard für den elektronischen Austausch von Unternehmensdaten.

Hinweis

Als Nutzer werden Sie sich faktisch nicht mit der XBRL-Technologie auseinandersetzen müssen, da hierfür entsprechende Übersetzungsmodule (Compiler) zum Einsatz gelangen.

Die Visualisierung der Taxonomie sowie Hilfestellungen, Erläuterungen und Dokumentationen zur Taxonomie stehen unter www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die Taxonomie beinhaltet die einzelnen Positionen der Bilanz und der GuV sowie die (zusätzlichen) Steuerpositionen. Darüber hinaus sind die einzelnen Positionen mit Angaben zur Gliederungstiefe und Rechtsgrundlage, etwaigen Erläuterungen sowie der Angabe, ob es sich um ein Mussfeld oder ein freiwillig anzugebendes Feld handelt, versehen. Mit der Standardisierung will das BMF vermeiden, dass jedes Unternehmen ein eigenes Übermittlungsformat wählt, welches die Finanzverwaltung dann aufwendig entschlüsseln muss.

6 Beispiel: Wie kann die E-Bilanz aussehen?

Um das Ungetüm „Taxonomie“ nun etwas plastischer zu veranschaulichen, bietet es sich an dieser Stelle an, aus dem Datensatz der Kerntaxonomie einige Bereiche herausgreifen, um Ihnen die Ausgestaltung der Anforderungen an die Taxonomie zu veranschaulichen.

6.1 Bilanz

	Mussfeld	Kontennachweis erwünscht	Summenmussfeld
Sachanlagen			x
- technische Anlagen und Maschinen	x		
- technische Anlagen			
...			
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	x	x	
- andere Anlagen			
...			

Hinweis

Hier sehen wir einen Ausschnitt aus dem Anlagevermögen. Das Summenmussfeld gibt an, dass sich die Position „Sachanlagen“ aus den „technischen Anlagen und Maschinen“, „anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sowie gegebenenfalls weiteren Posten zusammensetzt. Die vorgenannten Posten stellen Mussfelder dar, die zwingend zu übermitteln sind. Die Übermittlung der Mussfelder unterliegt einer elektronischen Vollständigkeitsprüfung. Aus diesem Grund müssen auch sogenannte NIL-Werte (= Leerwerte) übermittelt werden, wenn bei einem Unternehmen beispielsweise aufgrund der Rechtsform für ein Mussfeld kein entsprechendes Konto geführt wird. Soweit ein Kontennachweis erwünscht ist (in diesem Fall bei den „anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“), muss zusätzlich ein Auszug aus der Summen-/Saldenliste übermittelt werden, aus der die in die Position eingehenden Konten ersichtlich sind.

6.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	Mussfeld	Kontennachweis erwünscht	Summen mussfeld	rechnerisch notwendig, falls vorhanden
Aufwendungen für bezogene Waren			x	
- Wareneinkauf zum Regelsteuersatz	x			
- Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz	x			
- innergemeinschaftliche Erwerbe	x			
- übriger Wareneinkauf ohne Zuordnung				x

Hinweis

Am Beispiel des Wareneinkaufs ist zu erkennen, dass auch hier das Summenmussfeld „Aufwendungen für bezogene Waren“ die Posten „Wareneinkauf zum Regelsteuersatz“, „Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz“ und „innergemeinschaftliche Erwerbe“ umfasst. Zusätzlich ist in dieser Sparte ein Auffangposten vorgesehen, und zwar „übriger Wareneinkauf ohne Zuordnung“. Mit solchen Auffangposten wird die rechnerische Richtigkeit bei der Datenübermittlung gewährleistet, wenn der Geschäftsvorfall eines Unternehmens ausnahmsweise keinem Mussfeld zugeordnet werden kann. Denn diese Richtigkeit der übermittelten Daten wird noch auf Ebene des Unternehmens mit Hilfe des sogenannten Elster Rich Clients (ERiC) geprüft. Bei rechnerischen Fehlern werden die zu übertragenden Daten systemseitig abgelehnt, eine elektronische Übermittlung des Jahresabschlusses ist somit nicht möglich. Das Vorhandensein von Auffangpositionen ist in der Regel mit dem Hinweis „rechnerisch notwendig, falls vorhanden“ verbunden. Faktisch ist ein solcher Posten also gleichzeitig mit den Mussfeldern der gleichen Ebene zu übermitteln, damit die rechnerische Richtigkeit gewahrt bleibt.

7 Was ist zu unternehmen?

Die Handlungsnotwendigkeiten für bilanzierungspflichtige und freiwillig bilanzierende Unternehmen unterscheiden sich.

7.1 Bilanzierungspflichtige Unternehmen

Für bilanzierungspflichtige Unternehmen bietet es sich unabhängig vom erstmaligen Anwendungszeitpunkt der E-Bilanz an, frühzeitig die Gegebenheiten im Unternehmen zu prüfen und festzustellen, ob sämtliche Voraussetzungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Haben Sie ein selbstbuchendes Unternehmen, dürfte der wichtigste Schritt der **Kontakt zum Softwarehersteller** sein. Dieser hat zu gewährleisten, dass die Buchhaltungssoftware XBRL-fähig ist. In der Regel wird eine Anpassung der bisher eingesetzten Software erforderlich sein und entsprechende Kosten verursachen. Daher kann es sinnvoll sein, zweigleisig zu fahren und den Preis für die Umrüstung der bestehenden mit dem Angebot für eine neue (XBRL-fähige) Software zu vergleichen. Ist das Update der bisherigen Software konkurrenzfähig, sollte man sich für eine Nachrüstung entscheiden. Denn so können Schulungskosten für den Umstieg auf eine neue Software vermieden werden. Ist das Update sehr kostspielig, so ist bei der Entscheidung für eine neue Software zu berücksichtigen, dass das Personal neu geschult werden muss und mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen ist. Fühlt man sich mit dem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Vorgaben zur elektronischen Übermittlung der Bilanzdaten überfordert, kann man auch die Auslagerung der Buchhaltung auf einen externen Buchhalter erwägen.

Hinweis

Schon vor der Pilotphase hatte sich herauskristalliert, dass nur die Datev e.G. in der Lage war, innerhalb derselben ein Tool für die Erfassung und Übermittlung der relevanten Daten anzubieten. Schließlich hatten sich doch noch 20 Softwarehersteller für eine Teststeuernummer angemeldet, von denen drei Wochen vor dem offiziellen Ende der Pilotphase jedoch lediglich drei Hersteller ihre Testdaten eingereicht hatten. Mittlerweile hat sich die Anbieterdatenbank jedoch vervielfacht, wie auch die kleine Datenbank zeigt, die Sie unter www.elster.de/elster_soft_nw.php abrufen können, um sich über die am Markt verfügbare Steuersoftware mit ELSTER-Schnittstelle zu informieren.

Nach dem Softwarehersteller sollten Sie das **Gespräch mit dem Steuerberater** suchen. Denn als Ihr steuerlicher Berater müssen wir die Buchhaltungsdaten verarbeiten und letztendlich ans Finanzamt übermitteln. Des Weiteren sollten wir gemeinsam den bisherigen Kontenrahmen (SKR 03 bzw. 04) an die aktuelle Taxonomie der Finanzverwaltung anpassen. Denn die unterjährige Beibehaltung des bisherigen Kontenrahmens könnte am Jahresende einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursachen, wenn nachträglich Gliederungstiefen hergestellt und Umbuchungen vorgenommen werden müssen. Im Anfangsstadium sollten Sie uns gegebenenfalls als Kontrollinstanz verstärkt in die laufende Buchhaltung einbeziehen. Eventuell sollten Sie als selbstbuchendes Unternehmen ein zeitlich begrenztes Outsourcing der Buchhaltung auf uns in Erwägung ziehen, so dass die Konzentration auf das Kerngeschäft erhalten bleiben kann. Denn beim Steuerberater liegen sowohl die technischen als auch die fachlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die E-Bilanz vor.

Ein weiterer Aspekt ist das Thema **Weiterbildung**. Zur Verinnerlichung der Taxonomie bieten sich Schulungen an. Dabei dürfte es künftig auch sinnvoll sein, dass selbstbuchende Unternehmen nicht nur handelsrechtliche Buchungen vornehmen, sondern auch steuerlich buchen. Denn zum einen ist auch die Überleitungsrechnung bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz auf elektronischem Weg zu übermitteln. Zum anderen dürften die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz wegen des BilMoG stark zunehmen. Somit könnten Sie schon unterjährig die optimale Gliederungstiefe erreichen.

7.2 Freiwillig bilanzierende Unternehmen

Für freiwillig bilanzierende Unternehmen besteht ein echtes **Wahlrecht**. Durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart, das heißt durch Umstellung auf Einnahmenüberschussrechnung, können diese die elektronische Datenübermittlung vermeiden.

8 Fazit und Ausblick

8.1 Vorteile

Bei genauer Betrachtung kann man schnell den Eindruck bekommen, dass die E-Bilanz, die zwecks Abbaus der Steuerbürokratie für Unternehmer entwickelt wurde, im Wesentlichen der **Finanzverwaltung** Vorteile verschafft. Mit der elektronischen Datenübermittlung ist es ein Leichtes, unmittelbar zum Zeitpunkt der Übermittlung automatische Datenabgleiche (z.B. Branchen- oder Vorjahresvergleiche) sowie Plausibilitäts- und Kalkulationskontrollen von Bilanzdaten in Gang zu setzen. Ein automatischer Alarm sorgt dann bei Auffälligkeiten oder Ungereimtheiten dafür, dass der Finanzbeamte einen entsprechenden Hinweis zu den relevanten Bereichen erhält, die er dann einer Detailprüfung unterziehen kann. Im Vergleich zur Bilanz in Papierform ist im Rahmen der E-Bilanz also ohne viel Zusatzaufwand eine Prüfung auf Herz und Nieren möglich.

Die E-Bilanz bietet nach Auffassung der Finanzverwaltung jedoch auch dem **Steuerpflichtigen** einige Vorteile: Einerseits werde sich eine Kostenersparnis durch Wegfall der Papierform ergeben. Der Papierverbrauch solle sich verringern und die Kosten für die physische Übersendung der Bilanz entfallen. Darüber hinaus biete ein vollelektronisches Verfahren die Möglichkeit der schnelleren Erstellung, Übermittlung und anschließenden Verarbeitung der Erklärungen innerhalb einer elektronischen Prozesskette - von der Buchführung bis zum Steuerbescheid. Schließlich komme es auch noch zu einer Verringerung der Rückfragen oder Ergänzungswünsche des Finanzamts aufgrund standardisierter Datenübermittlung. Insgesamt verspricht sich der Gesetzgeber die Reduzierung unnötiger Bürokratie sowie eine Steigerung der Effizienz.

8.2 Nachteile

Die Umstellung der herkömmlichen Buchhaltung auf die Vorgaben zur elektronischen Übermittlung von Bilanzdaten, die Teilnahme an und die Durchführung von Schulungen sowie die Abstimmung mit dem Steuerberater werden in der Anfangsphase einen erheblichen **Zeit- und Kostenaufwand** verursachen.

Im Zusammenhang mit der laufenden Buchhaltung und der Jahresabschlusserstellung ist negativ anzumerken, dass der Differenzierungsgrad der vorgesehenen Taxonomie extrem hoch ist und die Gliederungsvorgaben des HGB deutlich übersteigt. Des Weiteren besteht keine Möglichkeit von individuellen Taxonomieerweiterungen. Ein Abweichen vom Standardschema ist nicht möglich. Vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen ergibt sich damit ein ungerechtfertigter Mehraufwand und ein massiver **Eingriff ins Buchungsverhalten**.

Schließlich besteht für Unternehmen ein weiteres Risiko in der bereits erläuterten Erweiterung der **Kontrollmöglichkeiten** seitens der Finanzbehörde (vgl. Punkt 8.1).

8.3 Ausblick

Mit der Veröffentlichung der Taxonomie 2012 und dem finalen Anwendungsschreiben ist es amtlich:

- Die Pflicht zur Erstellung einer E-Bilanz ist mit dem Jahr 2012 in Kraft getreten.
- Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung für 2012 dürfen die Unterlagen jedoch noch in Papierform abgegeben werden.
- Bei Abgabe auf Papier muss die Gliederung gemäß Taxonomie für 2012 noch nicht eingehalten werden.
- Die Empfehlung ist jedoch eindeutig: Aufgrund des hohen Umstellungsaufwands muss zeitnah gehandelt werden, da die E-Bilanz überwiegend mit hohem Umstellungsaufwand verbunden sein wird!

9 Checkliste

Folgende Punkte sollten Sie zeitnah klären, um den Aufwand bei der Umstellung möglichst gering zu halten:

- Ist die Buchhaltungssoftware für die Datenübermittlung im XBRL-Standard geeignet? → Softwarehersteller kontaktieren.
- Erfüllt der Kontenrahmen der EDV-Buchhaltung den Mindestumfang, den die Finanzverwaltung fordert? → Abgleich mit der aktuellen Taxonomie.
- Verfügt das Personal der Buchhaltung über ausreichendes Wissen bezüglich der anstehenden Neuregelung? → Gegebenenfalls Schulungsmaßnahmen einsteuern.
- Ist das Unternehmen XBRL-fähig? → Softwarehersteller kontaktieren. (Da elektronische Bilanzen im XBRL-Format erstmals für diejenigen Wirtschafts-

jahre zu übermitteln sein werden, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sollten Bilanzierende im Veranlagungszeitraum 2013 und somit bereits zum 01.01.2013 ihr Rechnungswesen auf XBRL-Konformität umgestellt haben.)

- Ist das Unternehmen mit seinem EDV-System zufrieden, so dass ein Wechsel zu einem anderen (XBRL-fähigen) Programm nicht erwünscht ist? → In Abhängigkeit vom Zufriedenheitsgrad entscheiden, ob eine Umstellung auf XBRL-Fähigkeit des bestehenden Programms oder die Anschaffung eines neuen XBRL-fähigen Programms Sinn hat.

10 Weitere elektronische Schnittstellen

10.1 Betriebsprüfung Sozialversicherung

Seit dem 01.01.2013 wird die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) allen interessierten Arbeitgebern und Steuerberatern angeboten. Dabei handelt es sich um ein optionales Verfahren, durch das ein weiterer Datenaustausch in der Sozialversicherung erfolgt. Die euBP soll Rechts- und Planungssicherheit für Arbeitgeber und Steuerberater schaffen. Daneben soll der Zeit- und Ressourcenaufwand im Vorfeld einer Betriebsprüfung verringert werden, weil das Kopieren und Zusammenstellen von Unterlagen entfällt.

Grundlegende Voraussetzung für die Übermittlung der Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung im Rahmen der euBP ist, dass die Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen mit einer entsprechenden euBP-Schnittstelle stammen.

Das Verfahren sieht ausschließlich die Annahme der prüferelevanten Arbeitgeberdaten im Rahmen eines Onlineverfahrens vor. Dazu wird das sogenannte eXtra-Verfahren (einheitliches XML-basiertes Transportverfahren) genutzt. An die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) wird dabei eine Vielzahl von Daten der Belegschaft übermittelt.

10.2 Lohndaten

Die neue Schnittstellenbeschreibung DLS (Digitale LohnSchnittstelle) soll einheitliche Daten nach den Anforderungen der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) sicherstellen. Die DLS ist eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteuer-Außenprüfer. Sie soll eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der Dateien und Datenfelder gemäß GDPdU sicherstellen - unabhängig von dem beim Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm. Mit dieser einheitlichen Schnittstellenbeschreibung soll erreicht werden, dass die im Lohnkonto aufzuzeichnenden Angaben in den dem Lohnsteuer-Außenprüfer überlassenen Daten enthalten sind. Dies führt zu

- wesentlichen Vereinfachungen des technischen Prozesses der Datenbereitstellung durch den Arbeitgeber,
- einer Vermeidung inhaltlicher Fehldeutungen von elektronischen Datei- und Feldinhalten,
- der Verringerung der personellen Kapazitäten zur Betreuung der Datenbereitstellung,
- einer Zeit- und Kostenersparnis auf beiden Seiten und
- der Einheitlichkeit des logischen Datenbestands in den Datenverarbeitungssystemen auf den zu überlassenden Datenträgern.

Hinweis

Für jede lohnsteuerliche Betriebsstätte ist ein gesonderter Datenbestand zu erstellen - beispielsweise einzelne Gesellschaften im Rahmen einer Konzernprüfung. Zudem empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Übersichtlichkeit, innerhalb der Datenbestände die Dateien eines jeden Jahres für einen Prüfungszeitraum in einem gesonderten, entsprechend bezeichneten Unterverzeichnis abzulegen.

Allerdings stellt die DLS im Rahmen der digitalen Zugriffsmöglichkeit keine abschließende Definition der steuerrelevanten Daten dar, sondern liefert eine Datensatzbeschreibung für den Kernbereich der Lohndaten, die für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Prüfungen als ausreichend angesehen werden können. Das Datenzugriffsrecht des Fiskus auf darüber hinausgehende prüfungsrelevante Daten ist davon unberührt.

Hintergrund der neuen EDV-Maßnahmen: Im Praxis-einsatz führt die Darstellung von Korrekturbuchungen für vorangegangene Abrechnungszeiträume als sogenannte Rückrechnungen im Lohnkonto häufig zu Beanstandungen durch die Lohnsteuer-Außenprüfung. Damit die Rückrechnungen nachvollzogen und ausgewertet werden können, sind Änderungswerte in den Lohnartenabrechnungsdaten und den Lohnkontendaten mit dem Differenzbetrag zur ursprünglichen Buchung auszuweisen. Sie dürfen nicht mit dem aktuellen Wert oder durch eine Stornobuchung überschrieben werden.

Hinweis

Die jeweils aktuelle Version der DLS ist auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht und steht unter www.bzst.bund.de zum Download bereit.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.